

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Turnverein Jugenheim 1888 e.V. gibt sich zur Festlegung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Kosten gemäß § 4(4) der Satzung diese Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt weiterhin die Verfahrensweise beim Beitragseinzug sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder und Kursteilnehmer sofern diese nicht in der Satzung festgelegt sind.

§2 Mitgliedsbeiträge

(1) Monatliche Beiträge

- Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr): 6,50 € / Monat
- Kinder und Jugendliche (4.-17. Lebensjahr): 4,00 € / Monat
- Familienmitgliedschaft 17,00 € / Monat
(Für Familien oder zusammenlebende eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren werden beide Erwachsene und ein Kind berechnet. Alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.)
- Kinder im Eltern-Kind-Turnen (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr): beitragsfrei
Beim Eltern-Kind-Turnen muss neben dem Kind auch der begleitende Erwachsene Mitglied des Vereins sein.
- Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende beitragsfrei

(2) Monatliche Zusatzbeiträge

Für einzelne Abteilungen/Übungsgruppen wird ein Zusatzbeitrag erhoben. Zusatzbeiträge addieren sich zu dem Beitrag und werden gemeinsam mit diesem eingezogen:

- Pilates 2,00 € / Monat
- Ausgleichs-Yoga 3,00 € / Monat

(3) Umlagen

Es werden zum Stand dieser Beitragsordnung keine Umlagen erhoben.

Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins (z.B. für Bau- oder Sanierungsmaßnahmen und Projekte), der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, können Umlagen bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§3 Kursbeiträge

(1)

Kurs	Übungseinheiten		Beiträge	
	Anzahl	Dauer	Mitglieder	Nichtmitglieder
Yoga auf dem Stuhl	10	je 90 min	30 €	60 €
Zumba	10	je 60 min	21 €	42 €
Selbstbehauptung für Frauen	16	je 60 min	60 €	80 €
POUND	10	je 60 min.	21 €	42 €

§4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Kosten keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- (2) Für Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entstehen dem Verein zusätzliche Aufwendungen. Hierfür kann eine Aufwandspauschale in Höhe von 10 € pro Jahr erhoben werden, die zusätzlich zum Beitrag zu entrichten ist.
- (3) Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen sind beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Kursbeiträge sind vor Kursbeginn an den Verein zu überweisen.

§5 Fälligkeiten

- (1) Mitgliedsbeiträge und sonstige Kosten werden je nach der im Aufnahmeantrag vereinbarten Zahlungsweise (jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich) bei jährlicher Fälligkeit zum 10. Februar, bei halbjährlicher Fälligkeit zum 10. Februar und 10. August, bei vierteljährlicher Fälligkeit zum 10. Februar, zum 10. Mai, zum 10. August und zum 10. November, eingezogen. Fällt der Einzugstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Bankeinzug am darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Die Mandatsreferenz-Nummer ist die Mitgliedsnummer.
- (3) Die Gläubiger-Identifikationsnummer des TV Jugenheim 1888 e.V. lautet DE80ZZZ00000267801.
- (4) Bei Lastschrift werden die Mandatsreferenz-Nummer, Name des Mitglieds und die Gläubiger-Identifikationsnummer im Verwendungszweck angegeben.

§6 Personenbezogene Daten

- (1) Der Umgang mit personenbezogenen Daten sowie die Datenspeicherung und der Datenschutz werden in der Datenschutzordnung geregelt.
- (2) Jedes Mitglied ist für die Richtigkeit der persönlichen Daten, die im Aufnahmeantrag erhoben werden, verantwortlich. Änderungen müssen dem Verein mitgeteilt werden. Für Nachteile oder Schäden aus nicht korrekten Daten ist das Mitglied bzw. im Falle von Kindern und nicht volljährigen Jugendlichen deren gesetzliche Vertreter verantwortlich.

§7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind für den monatlichen Beitrag gemäß §2(1) berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Zusatzbeiträge gemäß §2(2) sind dabei zu beachten.
- (3) Die Kursteilnehmer sind berechtigt, an dem von ihnen gebuchten Kurs des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (4) Änderungen an der Beitragsordnung werden über die Vereinshomepage veröffentlicht und können beim Vorstand erfragt werden. Eine direkte Kommunikation an die Mitglieder erfolgt nicht.

§8 Versicherungsschutz

- (1) Mitglieder/Kursteilnehmer genießen Versicherungsschutz, während sie sich an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv beteiligen sowie für die direkten Wege zu und von diesen Veranstaltungen. Details siehe Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V.

§9 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Bargeldbeträge oder sonstige Wertgegenstände.
- (2) Die Mitglieder/Kursteilnehmer haben während der Übungsstunden den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten. Für eigenmächtige Betätigung an Übungsgeräten jeder Art und daraus resultierenden Schäden an Geräten oder Personen übernimmt der Verein keine Haftung. Mitglieder/Kursteilnehmer haften für fahrlässige Beschädigungen von Sportgeräten und Sportstätten.
Bei Kindern und nicht volljährigen Jugendlichen haften deren gesetzliche Vertreter.

§10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 19.03.2025 in Seeheim-Jugenheim beschlossen.